

Mandantenbrief

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft

Ausgabe: Dezember 2011/Januar 2012 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Im Blickpunkt

- > Stolperfallen bei Auslands-spenden

Steuern aktuell

- > Versorgungsverträge unter nahen Angehörigen
- > Spendenhöchstbetrag und Kapitaleinkünfte

Recht aktuell

- > Off-Shoring nach inländischer Betriebsstilllegung – Welches Arbeitsrecht gilt bei Verlagerung ins Ausland?
- > Cloud Computing – IT-Geschäftsmodell mit Fallstricken:
Teil 1: Die unterschiedlichen Cloud-Modelle

Wirtschaft aktuell

- > Zukunft der Rechnungslegung in Europa – Entwurf einer Rechnungslegungsrichtlinie

Rödl & Partner intern

- > Veranstaltungshinweis

Liebe Leserin, lieber Leser,

zum Jahreswechsel 2012 treten – im Gegensatz zu den vergangenen Jahren – nur wenige Reformen des Steuerrechts in Kraft, die Gestaltungen noch in diesem Jahr zwingend erforderlich machen.

Doch die damit zu erwartende Planungssicherheit wird derzeit seitens des Bundesfinanzhofs (BFH) untergraben. Der neue Präsident des höchsten deutschen Finanzgerichts, Rudolf Melinghoff, hat bereits zu seiner Amtseinführung die geltende Erbschaft- und Schenkungsteuer als verfassungswidrig bezeichnet. Nun folgte am 15. November der Beschluss des BFH, das Bundesfinanzministerium zum Beitritt zum Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Erbschaftsteuergesetzes aufzufordern. Es ist davon auszugehen, dass der BFH hier eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht vorbereitet. Der BFH spricht in seiner Begründung davon, das neue Gesetz hätte die Ungleichheit bei der Besteuerung verschiedener Vermögensarten gegenüber der früher geltenden, als verfassungswidrig bewerteten Regelung sogar noch verschärft.

Es wäre gerade für die deutschen Familienunternehmen fatal, wenn es erneut zu einer jahrelangen Unsicherheit in Bezug auf die Geltung der Erbschaftsteuer kommen würde. Das geltende Recht hat hervorragende Voraussetzungen für die Regelung der Unternehmensnachfolge geschaffen. Das Ziel, Betriebsvermögen weitestgehend zu verschonen, wenn das Unternehmen nach der Übergabe weitergeführt wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben, wurde durch das Erbschaftsteuergesetz erreicht. In der Praxis zeigt sich, dass diese Lösung Unternehmensnachfolgen fördert. Dies sollte auf keinen Fall nach so kurzer Zeit erneut in Frage gestellt werden. Denn die Regelung der Nachfolge ist für die Unternehmen auch betriebswirtschaftlich von hoher Bedeutung. Es ist zwar nicht davon auszugehen, dass das Gesetz rückwirkend außer Kraft gesetzt wird. Aber gerade in dieser wichtigen Frage ist Planungssicherheit besonders wichtig.

Ich danke Ihnen im Namen aller unserer Partner und Mitarbeiter für Ihr Vertrauen und wünsche Ihnen frohe Festtage und ein erfolgreiches und glückliches Neues Jahr 2012.




Ihr Prof. Dr. Christian Rödl
Geschäftsführender Partner

> Stolperfallen bei Auslandsspenden

Von **Britta Dierichs**, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Spenden an gemeinnützige Körperschaften in der EU sind steuerlich absetzbar, die erforderlichen Nachweise jedoch schwer zu erbringen.

Die wachsende internationale Ausrichtung der Menschen in Beruf, Freizeit und gesellschaftlichem Bewusstsein führt auch zu einem verstärkten finanziellen Engagement für Zwecke des Gemeinwohls außerhalb Deutschlands.

Die steuerliche Anerkennung solcher Auslandsspenden hat einen tiefen Wandel erfahren. Seit Einführung des Spendenabzugs war dieser begrenzt auf das Inland. Dagegen entschied der EuGH in der Rechtssache „Persche“, dass die Beschränkung auf Zuwendungen an Körperschaften, die im Inland ansässig sind, gegen die europarechtliche Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. Daraufhin wurde das Spendenrecht reformiert. Auslandsspenden sind nunmehr abziehbar, wenn sie an eine Körperschaft in der EU oder im EWR geleistet werden, die steuerbegünstigt wäre, wenn sie in Deutschland ansässig wäre. Voraussetzung ist zudem, dass der Sitzstaat Amtshilfe in Steuerangelegenheiten leistet, was bei allen EU-Staaten sowie Norwegen und zudem nach Inkrafttreten des neuen Doppelbesteuerungsabkommens auch in Liechtenstein der Fall ist.

Die Finanzverwaltung hat die Anforderungen für den Nachweis von Auslandsspenden konkretisiert. Danach muss der ausländische Zuwendungsempfänger nach seiner Satzung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung steuerbegünstigten Zwecken dienen. Verlangt werden insbesondere:

- > Satzung,
- > Tätigkeitsbericht,
- > Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben,
- > Kassenbericht,
- > Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen,
- > Aufzeichnung über die Vereinnahmung von Zuwendungen und deren zweckgerichtete Verwendung und
- > Vorstandsprotokolle.

Regelmäßig werden diese Nachweise für den Steuerpflichtigen nur schwer zu erbringen sein. Schon die Anforderungen an einen nach deutschem Recht steuerbegünstigten Zweck und die Satzung können Probleme bereiten. Das Gemeinnützigkeitsrecht in Europa ist nicht harmonisiert. Von daher sind z.B. in Großbritannien ganz andere Zwecke begünstigt als in

Deutschland und dieses auch zu anderen Bedingungen. Für übliche Einzelspenden werden nur wenige ausländische Organisationen bereit sein, ihren deutschen Spendern jeweils im Einzelfall die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, zumal diese in deutscher Übersetzung vorgelegt werden müssen. Einige größere Organisationen haben aber damit begonnen, Nachweis-Pakete mit den deutschen Behörden abzustimmen, um für deutsche Spender attraktiv zu werden.

Es ist also zu empfehlen, vor einer Spende, insbesondere bei größeren Beträgen, mit dem beabsichtigten Empfänger Kontakt aufzunehmen und die Nachweismöglichkeiten zu klären. Zu beachten ist auch, dass seit 2009 die Begünstigung für Aktivitäten im Ausland zumindest voraussetzt, dass die Tätigkeit auch zum Ansehen Deutschlands beiträgt.

Steuerpflichtigen, die die Nachweise nicht aufbringen können oder Organisationen begünstigen wollen, die nicht in der EU ansässig sind, bleibt auch weiterhin die Möglichkeit einer zweckgebundenen Spende an eine deutsche gemeinnützige Körperschaft, die das Geld an die ausländische Körperschaft weiterreicht. Der Spendenwillige muss aber das Engagement aufbringen, für seine Verwendungswünsche eine Organisation zu finden, die bereit und in der Lage ist, sich als „Durchlaufstelle“ zur Verfügung zu stellen, da sie selbst die Haftung für die zweckgerechte Mittelverwendung im Ausland übernehmen muss.

Ein Lichtblick bleibt Steuerpflichtigen mit Auslandsspenden: Das FG Bremen hat eine solche in der EU unter geringeren Bedingungen, nämlich Vorlage der Satzung, der Registereintragung und einer deutschen Anforderungen entsprechenden Zuwendungsbestätigung, anerkannt. Die Finanzverwaltung hat gegen das Urteil Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Es kann also für den Steuerpflichtigen, insbesondere bei größeren Beträgen, durchaus lohnend sein, mit dem Finanzamt über den Umfang notwendiger Nachweise zu streiten und das Verfahren bis zu einer endgültigen Entscheidung in dem anhängigen Fall offenzuhalten.

Kontakt für weitere Informationen



Britta Dierichs

Steuerberaterin

Tel.: +49 (9 11) 91 93 – 12 60

E-Mail: britta.dierichs@roedl.de

Kurzmitteilung Konzernsteuerrecht

Mindestgewinnbesteuerung verfassungsgemäß?

Der BFH hat mit Beschluss vom 26. August 2010 entschieden, dass es ernstlich zweifelhaft ist, ob die sogenannte Mindestgewinnbesteuerung nach § 10d Abs. 2 EStG verfassungsrechtlichen Anforderungen standhält, wenn eine Verlustverrechnung in späteren Veranlagungszeiträumen aus rechtlichen Gründen (im vorliegenden Sachverhalt durch schädlichen Anteilseignerwechsel nach § 8c KStG) endgültig ausgeschlossen ist.

Gemäß BMF-Schreiben vom 19. Oktober 2011 ist dem Steuerpflichtigen auf Antrag die Aussetzung der Vollziehung in allen offenen Fällen zu gewähren, in denen es aufgrund des Zusammenwirkens der Anwendung der Mindestgewinnbesteuerung und eines weiteren Grundes zum endgültigen Ausschluss einer Verlustnutzungsmöglichkeit kommt.

anna.bernheim@roedl.de

Kurzmitteilung Umsatzsteuerrecht

Zuordnung zum Betriebsvermögen und Vorsteuerabzug

Mit Urteil vom 7. Juli 2011 hat der BFH entschieden, dass ein Unternehmen spätestens mit der regulären Steuererklärungsfrist (und damit bis zum 31. Mai des Folgejahres) entscheiden muss, ob Betriebsvermögen vorliegt, um die Vorsteuer aus den dazugehörigen Rechnungen abziehen zu können. Diese Entscheidung muss nicht im jeweiligen Voranmeldezeitraum gefallen sein, aber sie darf auch nicht erst nach Ende Mai gegenüber dem Finanzamt erklärt werden. Dies gilt selbst dann, wenn das Finanzamt eine Fristverlängerung für die Steuererklärung gewährt hat.

andrea.wanninger@roedl.de

Kurzmitteilung Ertragsteuerrecht

Besteuerung von Firmenwagen

Vor dem BFH ist ein Verfahren zur Frage anhängig, ob der Bruttolistenpreis immer noch eine geeignete Grundlage ist, den privaten Nutzungsvorteil bei Arbeitnehmern pauschal mit 1 Prozent bzw. 0,03 Prozent zu versteuern. Begründet wird die Revision unter anderem damit, dass heute kaum noch ein Auto zum Bruttolistenpreis verkauft wird, da Rabatte um die 20 Prozent üblich sind. Gerade auch bei Nutzung von Gebrauchtwagen würde

die Besteuerung zu hoch ausfallen. Mit Bezug auf das anhängige Verfahren unter Az.: VI R 51/11 können Bescheide offengehalten werden.

andrea.dinter@roedl.de

> Versorgungsverträge unter nahen Angehörigen

Von **Carola Seifried**, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Änderungen eines Versorgungsvertrags unter nahen Angehörigen können nur dann steuerlich berücksichtigt werden, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich fixiert worden sind.
- > Werden Zahlungen ausgesetzt oder die Höhe von Versorgungsleistungen geändert, ohne dass dies schriftlich niedergelegt wird, können die vereinbarten Leistungen nicht mehr als Sonderausgabe abzugsfähig sein.

Verträge unter nahen Angehörigen bereiten in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten. Solche Verträge sind steuerrechtlich grundsätzlich nur anzuerkennen, wenn die Rechte und Pflichten eindeutig vereinbart, ernsthaft gewollt und tatsächlich durchgeführt worden sind. Daher sollten diese Verträge besonders sorgfältig geplant und durchgeführt werden. Die Finanzverwaltung prüft hier sehr kritisch und verwirft bei auftretenden Unregelmäßigkeiten recht schnell die damit zusammenhängende Abzugsfähigkeit.

Die Übertragung von Vermögen gegen Versorgungsleistungen bedarf eines schriftlichen Vertrags. Die Höhe der Versorgungsleistung sowie die Absicherung der Leistung sind wesentliche Bestandteile des Übergabevertrags. Die vertraglichen Leistungen müssen in der vereinbarten Höhe zu den festgelegten Zeitpunkten auch tatsächlich erbracht werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist der Sonderausgabenabzug zu versagen, wenn die Versorgungsleistungen nicht in entsprechender Höhe erbracht werden. Dies soll auch gelten, wenn die auf der Grundlage eines Übertragungsvertrags geschuldeten Versorgungsleistungen ohne Änderung der Verhältnisse überhaupt nicht mehr erbracht werden. Eine steuerliche Anerkennung ist auch dann nicht gewährleistet, wenn die vereinbarten Zahlungen später wieder aufgenommen werden. Wird dagegen die im Übergabevertrag vereinbarte Wertsicherungsklausel nicht durchgeführt, ist dies nach Meinung der Finanzverwaltung allein noch kein zwingender Grund für die Versagung des Sonderausgabenabzugs.

Der Bundesfinanzhof und die Finanzverwaltung sind sich in dem Punkt einig, dass nachträgliche Änderungen der Versorgungsverpflichtungen schriftlich festzuhalten sind. Dahingehend hatte der BFH bereits am 15. September 2010 geurteilt. Die Finanzverwaltung hat diese Auffassung durch Veröffentlichung dieses Urteils am 29. Juli 2011 im Bundessteuerblatt und durch eine Verfügung der OFD Frankfurt vom 19. August 2011 bestätigt. Danach sind alle nach der Veröffentlichung des Urteils vorgenommenen Vertragsänderungen schriftlich zu dokumentieren. Ansonsten kann es dazu führen, dass die vereinbarten Leistungen nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig sind.

Kontakt für weitere Informationen



Carola Seifried
Dipl.-Volkswirtin, Steuerberaterin
Tel.: +49(911)91 93-12 50
E-Mail: carola.seifried@roedl.de

> Spendenhöchstbetrag und Kapitaleinkünfte

Von **Elke Volland**, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Ab dem Veranlagungszeitraum 2012 ist der Spendenhöchstbetrag für Steuerpflichtige, die Kapitaleinkünfte beziehen, deutlich verringert. Große Spenden sollten daher noch in diesem Jahr erfolgen.

Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 ist am 4. November 2011 im Bundesgesetzblatt verkündet worden und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Kapitaleinkünfte werden ab nächstem Jahr nicht mehr für die Berechnung des Spendenhöchstbetrags berücksichtigt. Nach der bisherigen Regelung können Steuerpflichtige, die neben Kapitaleinkünften Einkünfte aus anderen Einkunftsarten erzielen, auf Antrag die Kapitaleinkünfte in den Gesamtbetrag der Einkünfte mit einbeziehen.

Bisherige Regelung

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wurde ab dem Veranlagungszeitraum 2009 die Abgeltungsteuer auf

Kapitaleinkünfte eingeführt. Mit dem Steuerabzug von 25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag) ist die Einkommensteuer grundsätzlich abgegolten, wenn die Kapitaleinkünfte dem Privatvermögen zufließen. Nur in bestimmten Fällen kann der Steuerpflichtige beantragen, dass die Kapitalerträge in die Einkommensteuerveranlagung mit einbezogen werden.

Aufgrund der Abgeltungswirkung mindern Spenden und Mitgliedsbeiträge die Steuer auf Kapitalerträge nicht, auch die Bemessungsgrundlage für den Spendenabzug ist nicht erhöht. § 2 Abs. 5b Satz 2 Nr. 1 EStG ermöglicht es jedoch, auf Antrag diese Kapitalerträge für die Berechnung des Spendenhöchstbetrags zu berücksichtigen. Die Abgeltungswirkung bleibt jedoch erhalten. Eine Ausnahme gilt für Steuerpflichtige, welche ausschließlich Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielen. Diese unterliegen keiner Einkommensteuerveranlagung, sodass die Besteuerung mit dem Einbehalt abgeschlossen ist. Eine Steuerentlastung ist damit nicht möglich.

Änderung

Künftig sollen abgeltend besteuerte Kapitaleinkünfte nicht mehr für die Bestimmung des Spendenhöchstbetrags bei den Sonderausgaben berücksichtigt werden. Steuerpflichtige, die (vorwiegend) Kapitalerträge erzielen, sind neben der bisherigen Nichtberücksichtigung der Spenden bei der Abgeltungsteuer nun auch insoweit negativ betroffen, als dass sich ein geringerer Spendenhöchstbetrag ergibt.

Der Spendenhöchstbetrag beträgt dann 20 Prozent der übrigen Einkünfte. Für diese Gruppe von Steuerpflichtigen führt dies zu einer deutlich schlechteren steuerlichen Abzugsfähigkeit von Spenden, wenn daneben auch andere Einkünfte (z. B. aus unternehmerischer oder freiberuflicher Tätigkeit) erzielt werden. Für Spender, die in der nächsten Zeit größere Vermögensbeträge spenden wollen, wäre eine Spende im Veranlagungszeitraum 2011 vorteilhafter als zu einem späteren Zeitpunkt. Spender, die umfangreiche, abgeltend besteuerte Kapitaleinkünfte beziehen, sollten sich zur richtigen Steuerung der Spendenhöhe und deren zeitlicher Verteilung beraten lassen.

Kontakt für weitere Informationen



Elke Volland
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht
Tel.: +49(911)91 93-12 46
E-Mail: elke.volland@roedl.de

Kurzmitteilungen Recht

Bewegung bei der Frage der vorzeitigen Neubestellung des Vorstandes

Mit Urteil des OLG Zweibrücken vom 3. Februar 2011 wurde die Unzulässigkeit der vorzeitigen Verlängerung der Vorstandsbestellung durch einvernehmliche Aufhebung der Bestellung unter gleichzeitiger Neubestellung außerhalb der gesetzlichen Jahresfrist für die Wiederbestellung festgestellt. Bereits die Vorzeitigkeit sei eine Gesetzesumgehung und nichtig. Auf die Frage der Einhaltung der maximalen Bestelldauer von fünf Jahren kam es dem Gericht überraschenderweise nicht an. Die Revision ist beim BGH anhängig, über das höchstrichterliche Urteil werden wir Sie informieren.

mathias.becker@roedl.de

Immobilien – 1. Bundesfachtagung Betreiberverantwortung am 6. März 2012 in Frankfurt

Betreiberverantwortung beschäftigt Eigentümer, Asset-Manager oder Dienstleister im Facility Management und Real Estate. Konkret wird darunter der haftungsrechtlich einwandfreie Umgang mit Verkehrssicherungspflichten und dem technischen Regelwerk bei Immobilien jeglicher Art und Nutzung verstanden. Rödl & Partner, seit Jahren auf die Beratung der Immobilienwirtschaft spezialisiert, unterstützt den Verband GEFMA bei der Konzeption und Durchführung der 1. Bundesfachtagung Betreiberverantwortung am 6. März 2012 in Frankfurt. Mehr Infos unter: www.mesago.de/de/FM/Der_Kongress

joerg.schielein@roedl.de

> Off-Shoring nach inländischer Betriebsstilllegung – Welches Arbeitsrecht gilt bei Verlagerung ins Ausland?

Von Kai Wehrhahn, Rödl Enneking & Partner Berlin

Schnell gelesen

- > Ein Betriebsübergang nach deutschem Recht kann auch dann vorliegen, wenn der Betriebsinhaber eine Stilllegung im Inland behauptet, obwohl der Betrieb tatsächlich ins Ausland veräußert und dort wiedererrichtet wird. Auf die übergewandten Arbeitsverhältnisse ist nach Betriebsübergang in der Regel das jeweils einschlägige ausländische Recht anzuwenden.

Verlagerungen von Betrieben im Zusammenhang mit sanierenden Re- und Umstrukturierungsmaßnahmen oder auch als Folge von Strategieänderungen nach Transaktionen sind komplexe organisatorische Vorgänge. In arbeitsrechtlicher Hinsicht können sich ungeahnte Probleme ergeben, wenn Betriebe ins Ausland verlagert werden (sogenanntes Off-Shoring). Nicht selten wird es dann als probates Mittel angesehen, die kostenintensive Produktion oder Dienstleistung in Länder zu verlegen, die dem Unternehmer bessere Rahmenbedingungen bieten, um mittelfristig die gewünschte Kostenstruktur zu erzielen. Die Thematik ist ein ebenso „alter Hut“ wie der Versuch der Betriebsinhaber, die Umstrukturierungsmaßnahme am alten Standort als Stilllegung und damit als finale Auflösung der Produktionsgemeinschaft zu deklarieren. Die Stilllegung bedarf einer darauf gerichteten Absicht mit Endgültigkeitscharakter. Oftmals fehlt es daran, weil der vermeintlichen Stilllegung an Standort A der Aufbau eines neuen Betriebes am ausländischen Standort B folgt. Wird dabei Anlagevermögen des alten Standortes am neuen Sitz wiederaufgebaut, werden Projekte fortgeführt und Kunden und Lieferantenbeziehungen übernommen, ist der gefürchtete Betriebsübergang (§ 613a BGB) greifbar nahe. Je geringer die Distanz zwischen altem und neuem Standort, umso größer sind die Anforderungen an eine arbeitsrechtlichen Ansprüche genügende Feinplanung.

In einer für Furore sorgenden aktuellen Entscheidung hat der 8. Senat des Bundesarbeitsgerichts seine kündigungrechtliche Rechtsprechung zu derartigen Sachverhalten mit grenzüberschreitendem Charakter präzisiert (Urteil vom 26. Mai 2011 – 8 AZR 37/10). Im zu entscheidenden Fall verlagerte ein Konzern einen Produktionsbetrieb vom grenznahen süddeutschen Standort in die Schweiz. In Deutschland wurde die Produktion aufgegeben und gegenüber allen Arbeitnehmern die Kündigung ausgesprochen. Einige Wochen später erfolgte, nach Veräußerung von Anlagen, Maschinenpark und aller sonstigen wesentlichen Assets, der Wiederaufbau am schweizerischen Standort.

Das Bundesarbeitsgericht erachtete die Kündigung eines am deutschen Standort beschäftigten Arbeitnehmers deshalb für unwirksam, weil keine Kündigung wegen Betriebsstilllegung vorgelegen habe, da es an der erforderlichen Stilllegungsabsicht dann fehle, wenn der Inhaber die Absicht hege, den Betrieb zu veräußern. In einem solchen Fall führe die Veräußerung in das Ausland nicht zur Stilllegung in Deutschland. Grund hierfür sei, dass die Identität des Betriebs letztlich gewahrt bliebe und sich der Vorgang lediglich in einem schlichten Betriebsinhaberwechsel erschöpfe.

Das Bundesarbeitsgericht hat die Entscheidung zum Anlass genommen, seine Rechtsprechung zu bekräftigen, wonach die Regelungen des Betriebsübergangsparagraphen 613a BGB grundsätzlich auch bei Betriebsübergängen in das Ausland Anwendung fänden und diese somit nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik beschränkt sei. Eine Klarstellung hat

sich der 8. Senat jedoch zur Frage erlaubt, welches (Arbeits-) Recht nach einem solchen Betriebsübergang in das Ausland Anwendung fände. Das höchste deutsche Arbeitsgericht postuliert hierzu, dass sich „regelmäßig“ das anzuwendende Arbeitsrecht ändere und somit das Recht des Staates Anwendung fände, in dem der Betriebsübergang stattgefunden habe. Um im entschiedenen Sachverhalt zu bleiben, wird somit die Verlagerung vom deutschen Standort in die Schweiz zwar nach dem deutschen Betriebsübergangsrecht beurteilt, zugleich aber dem einzelnen Arbeitsvertrag des „mitübergegangenen“ Arbeitsverhältnisses das eidgenössische Recht als Arbeitsvertragsstatut unterlegt.

Kontakt für weitere Informationen



Kai Wehrhahn

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Tel.: +49(30)8892030

E-Mail: wehrhahn@roedl-enneking.de

> Cloud Computing – IT-Geschäftsmodell mit Fallstricken

Teil 1: Die unterschiedlichen Cloud-Modelle

Von Dr. Christiane Bierekoven, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Es gibt im Wesentlichen drei Cloud-Computing-Modelle: Public Cloud, private Cloud, Hybrid Cloud.
- > Beim Public-Cloud-Modell kennt der Anwender Ort und Form der Datenverarbeitung nicht.
- > Die Hybrid Cloud ermöglicht je nach Wichtigkeit der Geschäftsprozesse und Daten eine abgestufte Auslagerung.

In den drei Beiträgen zum Thema Cloud Computing werden die Cloud-Geschäftsmodelle (1. Teil), die rechtlichen (2. Teil) und die Datenschutzthemen (3. Teil) im Zusammenhang mit Cloud Computing dargestellt.

Cloud Computing lässt sich in drei „Stammbäume“ einteilen: Public Cloud, Private Cloud und Hybrid Cloud. Die weiteren in den Medien diskutierten Modelle sind Abwandlungen hiervon.

Bei einer Public Cloud werden IT-Services durch Vernetzung von Servern außerhalb der Firewall des Unternehmens betrieben. Die Daten sind verstreut auf unterschiedlichen Systemen und können von dem Cloud-Anbieter beliebig an andere Rechenzentren, auch weltweit, verschoben werden. Ort und Form der Datenverarbeitung sind unbekannt. Das Unternehmen hat hierauf keinen Einfluss.

Im Gegensatz dazu werden die IT-Services bei einer Private Cloud durch Vernetzung von Servern innerhalb der Firewall des Unternehmens betrieben. Die Cloud-Umgebung befindet sich beim Unternehmen oder wird für dieses betrieben. Ort und Form der Datenverarbeitung sind bekannt. Das Unternehmen hat hierauf Einfluss.

Eine Hybrid Cloud ist kein eigener Cloud-Typ. Hierbei werden traditionelle IT, sogenannte On-Premise-Lösungen, Private Cloud und Public Cloud miteinander gekoppelt. Die Verantwortlichkeit für die einzelnen gekoppelten Bereiche ist zwischen den Beteiligten aufzuteilen. In die einzelnen Teilbereiche können unterschiedliche Arten von Geschäftsprozessen und Daten ausgelagert und verarbeitet werden.

Im Rahmen dieser Modelle werden im Wesentlichen folgende IT-Services angeboten: Infrastructure as a Service, Plattform as a Service und Software as a Service. Bei Infrastructure as a Service stellt der Cloud Anbieter Rechenleistung und Speicherplatz zur Verfügung, sodass die Vorhaltung von Rechnern oder Servern überflüssig wird, bei Plattform as a Service werden Entwicklerplattformen bereitgestellt, die der Entwicklung von Anwendungen dienen, und bei Software as a Service die Nutzung von Softwareapplikationen über das Internet ermöglicht, wie jüngst Microsofts Office 365.

Die einzelnen Cloud Modelle unterscheiden sich also wesentlich darin, dass beim Public Cloud Modell Ort und Form der Datenhaltung nicht bekannt sind, und das Unternehmen hierauf keinen Einfluss hat; anders als beim Private-Cloud-Modell, das dem traditionellen Outsourcing vergleichbar ist. Bei der Hybrid Cloud werden diese beiden Modelle mit einer traditionellen IT-Infrastruktur kombiniert, sodass je nach Wichtigkeit und Sensibilität der auszulagernden Geschäftsprozesse und Daten eine abgestufte Auslagerung möglich wird.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Christiane Bierekoven

Rechtsanwältin

Tel.: +49(911)9193-1511

E-Mail: christiane.bierekoven@roedl.de

Kurzmitteilungen Wirtschaft

DPR veröffentlicht Prüfungsschwerpunkte 2012

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) hat am 20. Oktober 2011 ihre Prüfungsschwerpunkte für 2012 bekannt gegeben. Bei ihren Prüfungen von Abschlüssen der Unternehmen wird sie sich demnach insbesondere auf folgende Bereiche konzentrieren:

- > Bilanzierung von Finanzinstrumenten, die von der Staatsschuldenkrise betroffen sind (IAS 39, IFRS 7, § 315 Abs. 1 HGB),
- > Chancen- und Risikoberichterstattung im (Konzern-)anhang und Lagebericht (§§ 289 Abs. 1 Satz 4, 315 Abs. 1 Satz 5 HGB),
- > Wertminderungen von Vermögenswerten inkl. Goodwill (IAS 36),
- > Unternehmenszusammenschlüsse (IFRS 3, IAS 27),
- > Bewertung von als Finanzinvestitionen gehaltenen zum Fair Value bilanzierten Immobilien (IAS 40).

Details dazu können auf der Internetseite www.frep.info unter „Pressemitteilungen“ eingesehen werden. Unternehmen, deren Wertpapiere an einer inländischen Börse am regulierten Markt zugelassen sind, und die damit der Prüfung durch die DPR unterliegen, sollten auf die genannten Themen bei der Aufstellung ihrer Jahres- und Konzernabschlüsse besonderes Augenmerk legen.

Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Fachausschüsse des DRSC

Am 11. November 2011 hat der Verwaltungsrat des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) das Präsidium und die Mitglieder des IFRS- und des HGB-Fachausschusses gewählt. Präsidentin ist die bisherige Präsidentin des Deutschen Standardisierungsrates, Elisabeth Knorr; Vizepräsident ist Dr. Rolf Ulrich. In die Fachausschüsse wurden Vertreter von Industrie, Banken, Versicherungen, Wirtschaftsprüfung sowie Hochschullehrer gewählt. Mitglied des HGB-Fachausschusses ist unter anderem Dr. Bernd Keller von Rödl & Partner. Der Abschluss eines neuen Standardisierungsvertrages mit dem Bundesministerium der Justiz wird noch in diesem Jahr erwartet.

BFH zu Rückstellungen für Zulassungskosten für Pflanzenschutzmittel

Mit Urteil vom 8. September 2011, IV R 5/09, hat sich der BFH zur Behandlung von Zulassungskosten für Pflanzenschutzmittel in der Steuerbilanz geäußert und dabei grundlegende Aussagen zur Rückstellungsbildung allge-

mein getroffen. Ein Unternehmen hatte Zulassungsanträge bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft gestellt und für die nach dem entsprechenden Gebührenverzeichnis geschätzten Kosten für die Zulassung eine Rückstellung gebildet. Diese wurde vom Finanzamt nicht anerkannt, da die Kosten nicht in den Streitjahren wirtschaftlich verursacht worden seien, sondern mit zukünftigen Erträgen in Zusammenhang stünden. Demgegenüber gelangt der BFH zu dem Ergebnis, dass die Zahlungsverpflichtung sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich verursacht war. Der für die wirtschaftliche Verursachung erforderliche Bezug zum Streitjahr ergebe sich insbesondere daraus, dass nach Stellung des Zulassungsantrags die Gebühr unabhängig vom Ausgang des Zulassungsverfahrens zu entrichten war und damit unabhängig davon, ob der Unternehmer seine Tätigkeit in Zukunft fortführe oder den Betrieb zum jeweiligen Bilanzstichtag beende.

Bei Eigenentwicklungen seien die Zulassungskosten Teil der Herstellungskosten der Rezepturen, die als selbst erstellte immaterielle Anlagegüter nicht aktivierungsfähig seien; damit lägen steuerlich sofort abziehbare Betriebsausgaben vor, für die eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten gebildet werden könne. Sei die Rezeptur dagegen entgeltlich erworben, stellten die Zulassungskosten aktivierungspflichtige nachträgliche Anschaffungskosten dar.

andreas.schmid@roedl.de

> Zukunft der Rechnungslegung in Europa – Entwurf einer Rechnungslegungsrichtlinie

Von Dr. Bernd Keller, Rödl & Partner Nürnberg

Schnell gelesen

- > Mit ihrem Vorschlag für eine Rechnungslegungsrichtlinie will die Kommission dazu beitragen, die EU zu einem intelligenteren, nachhaltigeren und integrativeren Wirtschaftsraum zu entwickeln.
- > Spezielle Regelungen für kleine Unternehmen sollen deren Verwaltungsaufwand bei der Erstellung von Abschlüssen verringern.
- > Eine verbindliche Einführung der IFRS für KMU ist nicht vorgesehen.

Die EU-Kommission hat einen Vorschlag für eine Richtlinie zum Jahresabschluss, konsolidierten Abschluss und damit verbundene „Unternehmensberichte“ am 25. Oktober 2011

vorgelegt. Mit diesem Vorschlag sollen die 4. Richtlinie (78/660/EWG) und die 7. Richtlinie (83/349/EWG) zusammengefasst werden. Durch die Überprüfung der Richtlinien versucht die EU-Kommission folgende wichtige Ziele zu erreichen:

- > Reduzierung des Arbeitsaufwands und Vereinfachungen vor allem für kleine Unternehmen,
- > Schaffung von mehr Klarheit durch Verbesserung der Vergleichbarkeit der Abschlüsse,
- > Schutz wesentlicher Bedürfnisse der Nutzer, indem diesen auch weiterhin die benötigten Rechnungslegungsinformationen zur Verfügung gestellt werden,
- > Erhöhung der Transparenz hinsichtlich der von der mineralgewinnenden Industrie und der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern geleisteten Zahlungen an staatliche Stellen.

Diese Zielsetzung ergibt sich insbesondere daraus, dass in den letzten 30 Jahren eine Vielzahl von Änderungen vorgenommen worden und Anforderungen an die Richtlinien hinzugekommen sind. Dabei wurden jedoch die Aspekte der Vergleichbarkeit und der Zweckmäßigkeit von Abschlüssen vernachlässigt. Darüber hinaus haben die Berichtspflichten und die Zahl der den Mitgliedstaaten zur Auswahl stehenden Optionen zugenommen und letztlich die Komplexität und den Verwaltungsaufwand für alle Unternehmen erhöht. Insoweit untermauert die EU-Kommission mit dem Richtlinienvorschlag das bereits bei verschiedenen Gelegenheiten umrissene Konzept für den Bereich der Unternehmenspolitik, mit dem über die Strategie Europa 2020 das Ziel angestrebt wird, die EU zu einem intelligenteren, nachhaltigeren und integrativeren Wirtschaftsraum zu entwickeln.

Als wesentlicher Aspekt des Richtlinienvorschlags ist hervorzuheben, dass spezielle Regelungen für kleine Unternehmen eingeführt werden, die den Verwaltungsaufwand bei der Erstellung des Abschlusses deutlich verringern. Darüber hinaus erfolgt eine Harmonisierung der Schwellenwerte, sodass alle kleinen Unternehmen in der EU von der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes profitieren. Zur Erhöhung der Vergleichbarkeit und Klarheit von Abschlüssen mittlerer und großer Unternehmen wird erhebliches Augenmerk darauf gelegt, dass eine deutliche Reduzierung der Wahlmöglichkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten erfolgt. Im Hinblick auf die Internationalisierung der Rechnungslegung ist ein zentraler Punkt der Diskussion die mögliche Übernahme der internationalen

Rechnungslegungsstandards für KMU (IFRS for SME). Die EU-Kommission ist zu der Auffassung gelangt, dass eine Einführung dieses neuen Standards den Zielen der Vereinfachung und der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes nicht dienlich wäre. Insoweit wird nun eine verbindliche Einführung der IFRS für KMU in der EU nicht vorgesehen.

Analog zu vergleichbaren Vorschlägen zur Richtlinienänderung wird sich in den nächsten Monaten eine intensive Diskussion des Kommissionsvorschlags ergeben. Wir werden diese Diskussion intensiv begleiten und über die aktuellen Entwicklungen berichten.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Bernd Keller
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +49(911)9193-2200
E-Mail: bernd.keller@roedl.de

> Veranstaltungshinweis



Save the Date:
Forum Going Global
28. Juni 2012

Merken Sie sich den Termin zu unserem internationalen Mandantentag schon einmal vor. Weitere Informationen finden Sie auf www.forumgoingglobal.de.

Impressum Mandantenbrief, Dezember 2011/Januar 2012,
ISSN 1613 – 6802

Herausgeber: **Rödl & Partner GbR**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: +49(911)9193-0 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Bereich Steuern: **Jan Böttcher** – jan.boettcher@roedl.de
Bereich Recht: **Horst Grätz** – horst.graetz@roedl.de
Bereich Wirtschaft: **Dr. Andreas Schmid** – andreas.schmid@roedl.de

Layout/Satz: **Unternehmenskommunikation Rödl & Partner**
Jeannie Pfefferlein – publikationen@roedl.de
Beate Heß – publikationen@roedl.de

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Haftung

Die genannten Informationen wurden bfd mit freundlicher Unterstützung von Rödl & Partner zur Verfügung gestellt.

Der gesamte Inhalt der Newsletter ist geistiges Eigentum der Rödl & Partner GbR und steht unter Urheberschutz. Nutzer dürfen den Inhalt nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für die genannten Inhalte kann keine Gewähr für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden.

Kontakt

buchholz-fachinformationsdienst gmbh

Rodweg 1 · 66450 Bexbach

Telefon: (0 68 26) 93 43-0

Telefax: (0 68 26) 93 43-43

E-Mail: info@bfd.de

Internet: www.bfd.de